



Finanzverwaltung NRW Postfach 110220 - 46122 Oberhausen

Auskunft erteilt
Frau Glasik

Firma
IVT Weiner + Reimann GmbH
Fahnhorststr. 36
46117 Oberhausen

Durchwahl-Nr.
0208/6499-145744

Zimmer
315

Steuernummer/Aktenzeichen
123/5744/0330 040301

Datum
20.11.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

IVT Weiner + Reimann GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46117 Oberhausen, Fahnhorststr. 36

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **123/5744/0330**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE120607476**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

20.11.2019

(Datum)

(Dienststempel)



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude
Gymnasialstr. 16
46145 Oberhausen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0208 6499-0
Telefax
0800 10092675123
Telefax Ausland
0049 208 6499-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08.30-12.00 Uhr
Do. auch 13.30-15.00 Uhr
Service-/Informationsstelle
Mo.-Fr. 07.30-12.00 Uhr
Do. auch 13.30-16.00 Uhr

BBk Essen
IBAN DE46 3600 0000 0036 5015 01
BIC MARKDEF1360

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Hagelkreuz SB90, SB98, 952, 955, 960 und 962

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.